

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 15.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 01/2020
am Montag, 27.01.2020 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2020 und des Stellenplanes a) Vorstellung der Ergebnisse Haupt- u. Finanzausschuss b) Beratung der Empfehlungen c) Anmerkungen der Fraktionen (Fraktionssprecher) d) Beschlussfassung	02/20
3)	Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 und Stellenplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung	03/20
4)	Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 und Stellenplanes des Eigenbetriebs ZIS	04/20
5)	Bauantrag zum Neubau eines Mutterkuhstalles auf Grundstück Flst. Nr. 1364, Hohrainhof 1, Gemarkung Stühlingen-Blumegg	05/20
6)	Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf Grundstück Flst. Nr. 130/2, Kreuzäcker 2, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen	06/20
7)	Bauantrag zum Anbau und Umbau am bestehenden Wohnhaus auf Grundstück Flst. Nr. 2242/2, Rebbergweg 14, Gemarkung Stühlingen-Lausheim	07/20

Seite 1 von 4

8)	Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Stühlingen	08/20
9)	Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stühlingen	09/20
10)	Zustimmung zur Wahl des Abteilungsleiters und stellvertretenden Abteilungsleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen Abteilung Mauchen gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen	10/20
11)	Zustimmung zur Wahl des Abteilungsleiters und stellvertretenden Abteilungsleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen Abteilung Weizen gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen	11/20
12)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste Oktober bis Dezember 2019	12/20
13)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende Chorgemeinschaft Klettgau für Brandkatastrophe Familie Kraft	13/20
14)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spende Federmann Sieglinde für Brandkatastrophe Familie Kraft	14/20
15)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende Ihle-Graf für Brandkatastrophe Familie Kraft	15/20
16)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende Firma Schilling Sanitär-Technik GmbH für Brandkatastrophe Familie Kraft	16/20
17)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende TTF Stühlingen e. V. für Brandkatastrophe Familie Kraft	17/20
18)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende der Firma Zwirnerei an der Wutach an die Feuerwehr Abt. Stühlingen	18/20

19)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Lasarzick Edgar für den Spielplatz Stühlingen	19/20
20)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Radio TV Scherzinger GmbH für den Spielplatz Stühlingen	20/20
21)	Sonstiges	
22)	Bekanntgaben	
23)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 02/20				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Herr Weidele		Tel.: 532-41		Datum: 15.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020			
Verhandlungsgegenstand:							
<p>Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2020 und des Stellenplanes</p> <p>a) Vorstellung der Ergebnisse Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>b) Beratung der Empfehlungen</p> <p>c) Anmerkungen der Fraktionen (Fraktionssprecher)</p> <p>d) Beschlussfassung</p>							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
<p>1) Der Haushaltssatzung einschließlich dem Haushaltsplan 2020 wird zugestimmt.</p> <p>2) Dem Stellenplan für den Hoheitsbereich wird in der als Anlage 7 beigefügten Form zugestimmt.</p>							

Sachvortrag:

Gemäß § 81 Abs. 1 GemO ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und beschließen.

Der Haushaltsplan wurde in den Fraktionssitzungen besprochen und vom Haupt- und Finanzausschuss am 13.01.2020 in öffentlicher Sitzung vorberaten.

Alle Veränderungen, die sich aufgrund der Beratungsergebnisse oder aufgrund einer Aktualisierung der Haushaltsansätze gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben haben, wurden in der Vorberatung ausführlich erläutert und dargestellt. Zur Übersichtlichkeit sind alle Änderungen, einschließlich, derer aus der Haushaltsplanberatung in den beigefügten Tabellen (Anlagen 1 und 2) dargestellt.

Außerdem erhalten Sie als Anlage 3 die Haushaltssatzung für 2020 und als Anlage 4 eine Übersicht der wesentlichen Eckdaten des vorberatenen Haushaltsplanes 2020 sowie als Anlage 5 den Gesamtergebnishaushalt 2020 und als Anlage 6 den Gesamtfinanzhaushalt 2020 zugestellt.

Wir bitten Sie, der Haushaltssatzung 2020, mit den im Rahmen der Vorberatungen beschlossenen Änderungen sowie dem Stellenplan des Hoheitsbereiches zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungsliste Ergebnishaushalt 2020
- Anlage 2: Änderungsliste Finanzhaushalt 2020
- Anlage 3: Haushaltssatzung 2020 (Hoheitsbereich)
- Anlage 4: Eckdaten Haushaltsplan 2020 (Hoheitsbereich)
- Anlage 5: Gesamtergebnishaushalt 2020
- Anlage 6: Gesamtfinanzhaushalt 2020
- Anlage 7: Stellenplan Hoheitsbereich

Änderungsliste Ergebnishaushalt 2020

Ergebnishaushalt			Erträge			Aufwendungen			Erläuterungen	Änderung mittelfristige Finanzplanung
Produkt/ Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz Entwurf	Ansatz Neu	Änderung	Ansatz Entwurf	Ansatz Neu	Änderung		
61.10.0000	30130000	Gewerbsteuer	2.800.000,00 €	3.300.000,00 €	500.000,00 €				Beschluss HFA-Beratung vom 13.01.2020	nein
61.10.0000	43410000	Gewerbsteuer-Umlage				288.235,00 €	339.706,00 €	51.471,00 €	Beschluss HFA-Beratung vom 13.01.2021	nein
61.10.0000	30220000	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	475.180,00 €	561.660,00 €	86.480,00 €				Verwaltung Neuberechnung Umsatzsteueranteil	nein
11.24.0000	44310000	Geschäftsaufwendungen Bauamt				52.000,00 €	65.000,00 €	13.000,00 €	Verwaltung GPA Bauausgabenprüfung	nein
21.10.1000	42220000	Grundschule Stühlingen Ausstattung PC-Raum				6.500,00 €	35.500,00 €	29.000,00 €	Beschluss HFA-Beratung vom 13.01.2021	nein
Summe Veränderung Ergebnishaushalt			3.275.180,00 €	3.861.660,00 €	<u>586.480,00 €</u>	346.735,00 €	440.206,00 €	<u>93.471,00 €</u>		

Anderungsliste Finanzhaushalt 2020

Finanzhaushalt			Einzahlungen			Auszahlungen			Erläuterungen	Änderung mittelfristige Finanzplanung
Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz Entwurf	Ansatz Neu	Änderung	Ansatz Entwurf	Ansatz Neu	Änderung		
11.26.0000	78710000	Rathaus Stühlingen Klimaanlage				40.000,00 €	22.000,00 €	-18.000,00 €	Verwaltung Reduzierung auf notwendigste Räume	nein
36.50.0101	78730000	Ergänzung Sonnenschutz Obergeschoss Kinderland Hohenlupfen				0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	Beschluss HFA-Beratung vom 13.01.2020	nein
54.10.0100	78720000	Baugebiet Untere Breite Bettmaringen				340.000,00 €	370.000,00 €	30.000,00 €	Verwaltung Mehrkosten durch Erdverkabelung Freileitung Strom Energiedienst	nein
Summe Veränderung Finanzhaushalt			0,00 €	0,00 €	<u>0,00 €</u>	380.000,00 €	397.000,00 €	<u>17.000,00 €</u>		

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Stühlingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 27.01.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	15.550.707
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	17.354.743
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.804.036
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.804.036

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.713.427
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.391.193
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	322.234
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.518.790
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.005.450
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.486.660
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus 2.3 und 2.6) von	- 1.164.426
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	281.150
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 281.150
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.445.576

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 750.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am _____ vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Kommunalamt am _____ genehmigt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ im Rathaus, Zimmer 1 öffentlich aus.

Stühlingen, den 28.01.2020

.....

Burger,
Bürgermeister

Eckdaten Haushaltsplan 2020

Ordentliche Erträge	15.550.707 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>17.354.743 €</u>
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.804.036 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.713.427 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>13.391.193 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	322.234 €
geplante Rücklagenentnahme 2020	0 €
geplante Kreditaufnahmen 2020:	0 €
geplante Tilgungsleistungen 2020:	281.150 €
Schuldenstand zum 01.01.2020:	2.261.840 €
voraussichtlicher Schuldenstand zum 31.12.2020:	1.980.690 €
Neuverschuldung 2020 somit:	<u>-281.150 €</u>

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	7.657.550	8.283.534	7.970.651	8.087.088	8.296.507
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	2.921.110	3.206.573	3.666.761	3.656.987	3.536.245
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	1.838.610	1.837.280	1.843.015	1.842.445	1.842.445
4	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	885.700	1.187.550	1.187.550	1.187.550	1.187.550
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	856.380	549.780	549.780	549.780	549.780
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	162.310	242.370	452.790	214.290	215.290
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5.020	3.570	2.570	2.570	2.570
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	241.690	240.050	240.050	240.050	240.050
11	= Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	0,00	14.568.370	15.550.707	15.913.167	15.780.760	15.870.437
12	- Personalaufwendungen	0,00	3.334.720	3.634.030	3.855.675	3.929.220	4.003.680
13	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	2.544.850	3.053.216	2.451.485	2.420.885	2.421.485
15	- Abschreibungen	0,00	3.980.265	3.963.550	3.969.840	3.962.105	3.961.105
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	47.120	41.110	36.200	32.450	44.500
17	- Transferaufwendungen	0,00	5.440.430	5.629.827	5.598.555	5.634.932	5.762.052
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	785.540	1.033.010	783.260	756.660	757.060
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	0,00	16.132.925	17.354.743	16.695.015	16.736.252	16.949.882
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	0,00	- 1.564.555	-1.804.036	-781.848	-955.492	-1.079.445
21	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummer 21 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	0,00	- 1.564.555	-1.804.036	-781.848	-955.492	-1.079.445
	nachrichtlich:						
	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
31	Verrechnung eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
32	Verrechnung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0
35	Verrechnung eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0

1) Ansatz einschließlich aller Nachtragshaushalte

2) Bei einem Doppelhaushalt lautet die Spaltenüberschrift 'Ansatz Haushaltsjahr +1

3) Es ist nur die Angabe des jeweiligen Vorgangs notwendig

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen 2020 EUR	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR		2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3		4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	7.657.550	8.283.534	0	7.970.651	8.087.088	8.296.507
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	2.921.110	3.206.573	0	3.666.761	3.656.987	3.536.245
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen und Einrichtungen	0,00	885.700	1.187.550	0	1.187.550	1.187.550	1.187.550
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	856.380	549.780	0	549.780	549.780	549.780
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	162.310	242.370	0	452.790	214.290	215.290
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	5.020	3.570	0	2.570	2.570	2.570
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	241.690	240.050	0	240.050	240.050	240.050
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	12.729.760	13.713.427	0	14.070.152	13.938.315	14.027.992
10	- Personalauszahlungen	0,00	3.334.720	3.634.030	0	3.855.675	3.929.220	4.003.680
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	2.544.850	3.053.216	0	2.451.485	2.420.885	2.421.485
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	47.120	41.110	0	36.200	32.450	44.500
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00	5.440.430	5.629.827	0	5.598.555	5.634.932	5.762.052
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	785.540	1.033.010	0	783.260	756.660	757.060
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	12.152.660	13.391.193	0	12.725.175	12.774.147	12.988.777
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0,00	577.100	322.234	0	1.344.977	1.164.168	1.039.215
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	1.366.230	416.490	0	896.490	587.510	350.660
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	12.300	0	4.200	4.200	4.200
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	955.040	1.090.000	0	864.960	222.500	222.500
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	2.321.270	1.518.790	0	1.765.650	814.210	577.360
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	96.800	210.000	0	25.000	688.500	25.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	5.163.500	2.473.800	0	1.964.000	3.333.500	657.300
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	678.075	313.150	0	640.245	156.575	101.000
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,00	111.800	0	0	0	0	0
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	8.500	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	6.050.175	3.005.450	0	2.629.245	4.178.575	783.300

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
31	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	- 3.728.905	-1.486.660	0	- 863.595	- 3.364.365	- 205.940
32	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	- 3.151.805	-1.164.426	0	481.382	- 2.200.197	833.275
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0	0	0	0	1.450.000	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	305.560	281.150	0	256.600	176.900	172.000
35	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	- 305.560	-281.150	0	- 256.600	1.273.100	- 172.000
36	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	- 3.457.365	-1.445.576	0	224.782	- 927.097	661.275
	nachrichtlich:							
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	0	0		0	0	0
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zu Jahresbeginn	0,00	0	0				

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020

Teil A: Beamte								
Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		insgesamt	darunter			Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)
			mit Zulage	Sonder- schlüssel	Leer- stellen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung -								
Bürgermeister	B 2	1,00				1,00	1,00	
Ortsvorsteher		9,00				9,00	9,00	
Gehobener Dienst	A 12	2,00				2,00	0,00	
	A 11	0,00				0,00	0,00	
	A 10	0,00				0,00	0,00	
	A 9	0,00				0,00	0,00	
Mittlerer Dienst	A 9	0,00				0,00	0,00	
	A 8	1,00				1,00	1,00	
	A 7	0,00				0,00	0,00	
Insgesamt		13,00				13,00	11,00	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen								
Insgesamt (A I und A II)		13,00				13,00	11,00	
Teil B: Beschäftigte								
Entgeltgruppe bzw. Sondertarif	EG 12	3,00				3,00	2,00	
	EG 11	1,00				1,00	1,00	
	SuE 11	2,32				2,32	1,32	
	EG 10	3,00				3,00	2,00	
	EG 9 a	1,00				1,00	1,00	
	EG 9 b	1,00				1,00	1,00	
	SuE 13	1,00				1,00	0,00	
	SuE 9	1,80				1,80	2,80	
	EG 8	5,70				5,70	4,70	
	SuE 8a	10,25				10,25	4,07	
	SuE 7	0,00				0,00	0,76	
	EG 7	0,00				0,00	0,00	
	EG 6	4,60				4,60	4,60	
	EG 5	13,85				13,85	10,85	
	SuE 4	0,64				0,64	0,64	
Insgesamt (B)		49,16				49,16	36,74	
Beschäftigte insgesamt (A + B) ohne A II		62,16				62,16	47,74	
(A + B) mit A II		62,16				62,16	47,74	

Summe A+B ohne Azubi, Beschäftigte Eigenbetriebe!

Teil C: -nachrichtlich- Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte

I. Beamte

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung	Bürgermeister, Beigeordnete	Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				OV	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)	
				A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6			
THH 1	11.10	Steuerung	1,00											9,00	
	11.22	Finanzverwaltung, Kasse		1,00						1,00					
	11.24	Gebäudemanagement													
	11.33	Grundstücksmanagement													
THH 2	12.20	Ordnungswesen													
	12.23	Personenstandswesen													
	12.24	Grundbucheinsichtsstelle													
	55.51	Landwirtschaft													
	57.50	Tourismus													
Gesamtzahl		12,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	9,00	

II. Beschäftigte

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung	Einteilung der Kopfspalte nach den Entgeltgruppen bzw. Sondertarif													TVA&D	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)					
			E 12	E 11	S 11b	E 10	E 9a	E 9 b	S 13	S 9	E 8	S 8a	S 7	E 7	E 6			E 5	S 4			
THH 1	11.11	Organisation	1,00	0,10						0,10				0,70				1,00			2,00	
	11.20	EDV				1,40																
	11.21	Personalwesen					1,00															
	11.22	Finanzverwaltung, Kasse	1,00	0,20		0,60					1,00							0,60				
	11.24	Bauverwaltung	1,00	0,70		1,00																
	11.24	Gebäudemanagement													0,20							
	11.25	Bauhof													1,00			1,00	9,00			
	11.33	Grundstücksmanagement												0,20								
THH 2	12.20	Ordnungswesen								0,40								0,15				
	12.22	Einwohnerwesen																0,25				
	12.23	Personenstandswesen							0,50									0,15				
	12.24	Grundbucheinsichtsstelle											0,60									
	21.10.01	GS Stühlingen																	0,25			
	21.10.02	RS Stühlingen																	0,60			
	31.80	Soziale Hilfen																0,25				
	36.20	Jugendsozialarbeit			1,32																	
	36.50.01.01	Kindertageseinrichtungen 3-6 Jahre						1,00	1,80		10,25										0,64	
	53.80	Abwasserbeseitigung																1,00				
	57.50	Tourismus																0,20				
55.50	Forstwirtschaft																		4,00			
	Wasserversorg.*							1,00											1,00			
	ZIS*				1,00																	
Gesamtzahl		49,16	3,00	1,00	1,32	3,00	1,00	1,00	1,80	4,70	10,25	0,00	0,00	4,60	13,85	0,64	2,00					

* die Beschäftigten der Eigenbetriebe Wasserversorgung und ZIS sind nicht in der Gesamtzahl enthalten -> Sonderrechnung Eigenbetriebe

Teil D: -nachrichtlich-

Ehrenbeamte, sowie Beamte auf Widerruf, sonstige Nachwuchskräfte und
informativ Beschäftigte

I. Ehrenbeamte

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung	Zahl	Vorgesehen im Jahr 2020	Beschäftigt am 30.06.2019	Erläuterungen
Bürgermeister		0	0	0	
Ortsvorsteher		9	9	9	
Insgesamt		9	9	9	

II. Beamte auf Widerruf, sonstige Nachwuchskräfte und informativ Beschäftigte

Bezeichnung	Art der Vergütung / Besoldungsgruppe	Zahl	Vorgesehen im Jahr 2020	Beschäftigt am 30.06.2019	Erläuterungen
Referendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf	Anwärterbezüge	0	0	0	
Inspektorenanwärter	Anwärterbezüge	2	2	0	
Sekretäranwärter	Anwärterbezüge	0	0	0	
Sonstige Beamte auf Widerruf		0	0	0	
Auszubildende in öffentlich-rechtl. Ausbildungsverhältnissen	Unterhaltsbeihilfe	0	0	0	
Auszubildende in privat- rechtlichen Ausbildungsverhältnissen	Ausbildungsvergütung	2	2	2	
Praktikanten	fester Satz	1	1	0	
Insgesamt		5	5	2	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 03 20				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Herr Weidele		Tel.: 532-41		Datum: 14.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020			
Verhandlungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 und Stellenplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1) Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird durch Beschluss fest- gestellt. 2) Dem Stellenplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird in der als Anlage 5 beigefügten Form zugestimmt.							

Sachvortrag:

Für den Erlass der Haushaltssatzung gelten die Vorschriften gemäß § 81 GemO BW.
Gemäß § 81 Abs. 1 GemO BW ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
Selbiges gilt für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung wurde vom Haupt- und Finanzausschuss am 13.01.2020 in öffentlicher Sitzung vorberaten.

In Bezug auf die Maßnahmen gab es gegenüber der Beratung keine Änderungen für das Wirtschaftsjahr 2020. Änderungen ergaben sich lediglich in der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund von Verschiebungen einzelner Baumaßnahmen in den einzelnen Finanzjahren.

Wir bitten Sie, dem Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung, sowie dem Stellenplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Feststellung Wirtschaftsplan 2020
- Anlage 2: Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2020
- Anlage 3: Schwerpunkte im Vermögensplan 2020
- Anlage 4: Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan)
- Anlage 5: Stellenplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung



Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs *Wasserversorgung* der Stadt Stühlingen für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 0

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in seiner Sitzung vom 27.01.2020 gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

Festgesetzt werden:

1. im Erfolgsplan	
a) die Erträge mit	902.970 €
b) die Aufwendungen mit	845.805 €
c) der Jahresgewinn auf	57.165 €
2. im Vermögensplan	
a) die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	523.350 €
b) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Betriebstätigkeit auf	286.195 €
c) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit auf	- 292.000 €
d) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit auf	5.805 €
3. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen auf	213.355 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 €

79780 Stühlingen, 28.01.2020

gez. Burger, Bürgermeister

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan Wasserversorgung Stühlingen

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Stühlingen betreibt die Wasserversorgung formell als Eigenbetrieb mit dem Namen „Wasserversorgung der Stadt Stühlingen“. Es gilt die Betriebssatzung vom 25.07.1994 in der aktuellen Fassung.

2. Erfolgsplan

Die Ausgabenansätze des Erfolgsplans 2020 bewegen sich überwiegend auf dem Niveau des Vorjahres. Zu Steigerungen bei den Aufwendungen kommt es bei den Speicheranlagen. Dort sind Mehraufwendungen für den Austausch der Filterpatronen und UV-Ersatzlampen für die installierten UV-Anlagen vorgesehen. Auch muss der Wasserstandsgeber im Hochbehälter Rieße in Stühlingen erneuert werden. Insgesamt sind im Erfolgsplan Aufwendungen in Höhe von 845.805 € geplant. Die Konzessionsabgabe an den Hoheitsbereich ist mit 82.000 € berücksichtigt.

Die Einnahmenseite geht von Erlösen, vorwiegend aus dem Wasserverkauf, für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 902.970 € aus.

Im Ergebnis ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 57.165 €.

3. Vermögensplan

Im Vermögensplan sind als Investitionen die Wasserleitung in den Erschließungsgebieten Bettmaringen Untere Breite mit 115.000 € und Mauchen Beuggen-Im Grund mit 57.000 € sowie die Erneuerung der Wasserleitung in der Buchwaldstraße in Weizen im Rahmen des dortigen Brückenneubaus. Hierfür sind somit 207.000 € bereitzustellen. Darüber hinaus sind für die Erstellung eines Strukturgutachtens Mittel in Höhe von 50.000 € veranschlagt. Für die Ortsteile sind jeweils 2.500 € für die Beschaffung von Sachanlagen eingeplant. In den nächsten Jahren sind verschiedene Hydranten im Stadtgebiet auszutauschen, hierfür sind 15.000 € eingeplant. Das bisherige Notebook für die Kontrolle/Fernwartung der Wasserversorgungsanlage muss ersetzt werden. Hierfür fallen 3.800 € an. Für den Glasfaseranschluss und WLAN im HB Rieße sind 2.500 € vorgesehen. Hinzu kommen eine jährliche Pauschale für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) mit 2.500 € und eine jährliche Pauschale für den Wasserzählerwechsel i.H.v. 10.000 €.

Zusammen mit den Tilgungsleistungen ergibt sich ein Volumen des Vermögensplans von 523.350 €.

Dieser Finanzbedarf soll durch die zu erhebenden Hausanschlusskosten und Wasserversorgungsbeiträge; zum Ausgleich des Vermögensplans wird aber rechnerisch auch 2020 ein Darlehen in Höhe von 207.550 € benötigt. Ob dieses tatsächlich in voller Höhe benötigt wird, hängt von den Entwicklungen im Jahr 2020 ab.

4. Finanzplanung bis 2023

4.1. Entwicklung des Erfolgsplans

Der Erfolgsplan sieht leicht steigende Betriebs- und Unterhaltskosten vor. Gleichzeitig sinkt weiter die Zinsbelastung im Eigenbetrieb Wasserversorgung durch das Auslaufen alter Kreditverträge mit hohen Zinssätzen.

Hierdurch ist in der mittelfristigen Finanzplanung von einem Anstieg des Gewinns auszugehen.

Die auf der Einnahmenseite eingestellten Erlöse aus dem Wasserverkauf berücksichtigen hierbei einen konstanten Wasserverbrauch im Stadtgebiet.

4.2 Entwicklung des Vermögensplans

Der Vermögensplan umfasst in der mittelfristigen Finanzplanung zum einen die Sanierung verschiedener Hochbehälter nach der Erstellung des Strukturgutachtens, sowie die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen in Bettmaringen und Mauchen. Für die Jahre 2022 und 2023 sind sodann Investitionen bei den Hochbehältern Mühlhölzle und Schönmatte vorgesehen. Die geplante Wasserleitungssanierung in der Waldshuter Straße in Eberfingen konnte 2019 wegen zusätzlichem Sanierungsbedarf am Kanal und Gehweg nicht durchgeführt werden. Diese Maßnahme wurde deshalb in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2021 vorgesehen. Aufgrund des Alters des vorhandenen Netzes wird es auch in den kommenden Jahren Maßnahmen im Bereich der Sanierung von Wasserleitungen geben.

5. Allgemeine Rücklage

Im Finanzplanungszeitraum werden keine allgemeinen Rücklagemittel angesammelt werden können.

6. Stellenübersicht

Im Bereich des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind in der Stellenübersicht lediglich die direkt zugeordneten Mitarbeiter geführt.

Der übrige anfallende Aufwand wird über einen Verwaltungskostenbeitrag ermittelt und abgegolten. Der Verwaltungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme städtischen Personals sowie der hiermit verbundenen Sachkosten ist Bestandteil des Sachkontos 44521000.

Schwerpunkte im Vermögensplan 2020

<u>Maßnahmen-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
500	Speicheranlagen allgemein Strukturkonzept	50.000,00 €
7X0	Sachanlagen allgemein alle Ortsteile á 2.500 €	25.000,00 €
711	OT Bettmaringen: Untere Breite	115.000,00 €
761	OT Mauchen: Beuggen-Im Grund Baugebiet	40.000,00 €
761	OT Mauchen: Beuggen-Im Grund Hochzone	17.000,00 €
801	OT Weizen: Brücke Buchwaldstraße	35.000,00 €
820	Hydrantentausch diverse Ortsteile	15.000,00 €
880	Notebook Fernwartung	3.800,00 €
880	Glasfaseranschluss und WLAN-Router	2.500,00 €
880	Betriebs- und Geschäftsausstattung allgemein	2.500,00 €
850	Messeinrichtungen allgemein	10.000,00 €
Die Gesamtinvestitionen im Jahr 2020 betragen		315.800,00 €

Ende

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	2.490	970	445	0	0
4	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	878.500	878.500	878.500	878.500	878.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	2.000	8.500	8.500	8.500	8.500
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
10	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	= Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	0,00	897.990	902.970	902.445	902.000	902.000
12	- Personalaufwendungen	0,00	150.250	116.605	118.920	121.290	123.710
13	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	126.100	142.700	132.200	132.200	133.200
15	- Abschreibungen	0,00	250.000	245.000	245.000	245.000	245.000
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	82.650	71.650	67.750	67.850	61.300
17	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	263.750	269.850	270.350	270.850	271.850
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	0,00	872.750	845.805	834.220	837.190	835.060
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	0,00	25.240	57.165	68.225	64.810	66.940
21	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummer 21 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	0,00	25.240	57.165	68.225	64.810	66.940
	nachrichtlich:						
	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0

Anlage 4

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
31	Verrechnung eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
32	Verrechnung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0
35	Verrechnung eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0

1) Ansatz einschließlich aller Nachtragshaushalte

2) Bei einem Doppelhaushalt lautet die Spaltenüberschrift 'Ansatz Haushaltsjahr +1

3) Es ist nur die Angabe des jeweiligen Vorgangs notwendig

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen und Einrichtungen	0,00	878.500	878.500	0	878.500	878.500	878.500
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	2.000	8.500	0	8.500	8.500	8.500
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	880.500	887.000	0	887.000	887.000	887.000
10	- Personalauszahlungen	0,00	150.250	116.605	0	118.920	121.290	123.710
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	126.100	142.700	0	132.200	132.200	133.200
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	82.650	71.650	0	67.750	67.850	61.300
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00	0	0	0	0	0	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	263.750	269.850	0	270.350	270.850	271.850
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	622.750	600.805	0	589.220	592.190	590.060
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0,00	257.750	286.195	0	297.780	294.810	296.940
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	17.000	0	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	13.000	23.800	0	13.400	13.400	13.400
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	30.000	23.800	0	13.400	13.400	13.400
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	529.500	297.000	0	340.000	340.000	390.000
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	50.500	18.800	0	15.500	15.500	15.500
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	580.000	315.800	0	355.500	355.500	405.500

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
31	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	- 550.000	-292.000	0	- 342.100	- 342.100	- 392.100
32	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	- 292.250	-5.805	0	- 44.320	- 47.290	- 95.160
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	502.440	213.355	0	253.270	247.490	297.660
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	210.190	207.550	0	208.950	200.200	202.500
35	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	292.250	5.805	0	44.320	47.290	95.160
36	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0	0
	nachrichtlich:							
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	0	0	0	0	0	0
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zu Jahresbeginn	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.30.0000 Wasserversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	2.490	970	445	0	0
	+ • 31620000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen	0,00	2.490	970	445	0	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	878.500	878.500	878.500	878.500	878.500
	+ • 33211000 Verbrauchsabrechnung Wasser	0,00	870.000	870.000	870.000	870.000	870.000
	+ • 33213000 Installationen voller Steuersatz	0,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	+ • 33214000 Installationen halber Steuersatz	0,00	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	2.000	8.500	8.500	8.500	8.500
	+ • 34211000 Materialverkauf	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	+ • 34611000 Schadenersätze	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	+ • 34619000 Übrige Erträge	0,00	0	6.500	6.500	6.500	6.500
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	+ • 37110000 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	0,00	897.990	902.970	902.445	902.000	902.000
12	- Personalaufwendungen	0,00	150.250	116.605	118.920	121.290	123.710
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	0,00	116.580	89.690	91.480	93.310	95.180
	- • 40190000 Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,00	525	525	525	525	525
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	0,00	10.210	7.625	7.780	7.940	8.100
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	0,00	22.890	18.720	19.090	19.470	19.860
	- • 40390000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	0,00	35	35	35	35	35
	- • 40410000 Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete	0,00	10	10	10	10	10
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	126.100	142.700	132.200	132.200	133.200
	- • 42121000 Gewinnungsanlage	0,00	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	- • 42122000 Speicheranlagen	0,00	10.000	22.500	15.000	15.000	15.000
	- • 42123000 Versorgungsleitungen	0,00	10.000	14.000	10.000	10.000	10.000
	- • 42124000 Anschlussleitungen	0,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	- • 42125000 Zählerreparaturen	0,00	500	500	500	500	500
	- • 42129000 Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	100	100	100	100	100
	- • 42411000 Bewirtschaftungskosten Büro Hochbehälter Rießle	0,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	- • 42510000 Haltung von Fahrzeugen	0,00	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
	- • 42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	1.000	1.100	1.100	1.100	1.100
	- • 42711000 Energiebezug Strom	0,00	32.000	32.000	33.000	33.000	34.000

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.30.0000 Wasserversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
	- • 42712000 Fremdwasserbezug	0,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- • 42713000 Wasseruntersuchungen	0,00	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
	- • 42811000 Material / Lagerbestände	0,00	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	- • 42812000 Werkzeuge	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
15	- Abschreibungen	0,00	250.000	245.000	245.000	245.000	245.000
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	0,00	250.000	245.000	245.000	245.000	245.000
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	263.750	269.850	270.350	270.850	271.850
	- • 44311000 Bürobedarf, EDV-Veranlagungskosten u.a.	0,00	4.500	6.000	4.500	4.500	4.500
	- • 44312000 Postaufwand, Frachten und ähnliche Aufwendungen	0,00	5.000	6.000	6.000	6.000	6.000
	- • 44313000 Reiseaufwand, Auslösungen, Bewirtungen	0,00	250	250	250	250	250
	- • 44314000 Steuerberatungskosten, Ingenieurleistungen u.a.	0,00	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	- • 44411000 Wasserentnahmeentgelt	0,00	38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
	- • 44412000 Konzessionsabgaben, Wegebenutzungsentgelte u.s.w.	0,00	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
	- • 44413000 Versicherungen	0,00	11.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	- • 44421000 Körperschaftsteuer	0,00	15.000	12.500	12.500	13.000	13.000
	- • 44422000 Gewerbesteuer	0,00	12.100	10.000	11.000	11.000	11.000
	- • 44435000 Andere sonstige Steuern	0,00	900	1.100	1.100	1.100	1.100
	- • 44521000 Verwaltungskostenbeitrag Hoheitsbereich	0,00	46.000	52.500	52.500	52.500	52.500
	- • 44522000 Bauhofeinsatz Hoheitsbereich	0,00	34.000	36.000	37.000	37.000	38.000
	- • 44900000 Sonstige Aufwendungen	0,00	0	500	500	500	500
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	0,00	790.100	774.155	766.470	769.340	773.760
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	0,00	107.890	128.815	135.975	132.660	128.240
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)	0,00	107.890	128.815	135.975	132.660	128.240

53300000 Wasserversorgung 42123000 Versorgungsleitungen

Notiz darunter 4.000 € Druckminderer Römerweg Weizen und Stadtweg (Lang) Stühlingen

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	82.650	71.650	67.750	67.850	61.300
	- • 45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0,00	82.650	71.650	67.750	67.850	61.300
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	0,00	82.650	71.650	67.750	67.850	61.300
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	0,00	- 82.650	-71.650	-67.750	-67.850	-61.300
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)	0,00	- 82.650	-71.650	-67.750	-67.850	-61.300

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

53.30.0000 Wasserversorgung

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	+ Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)	0,00	880.500	887.000	0	887.000	887.000	887.000
	+ • 63211000 Einzahlungen Verbrauchsabrechnung Wasser	0,00	870.000	870.000	0	870.000	870.000	870.000
	+ • 63213000 Einnahmen Installationen voller Steuersatz	0,00	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
	+ • 63214000 Einnahmen Installationen halber Steuersatz	0,00	7.000	7.000	0	7.000	7.000	7.000
	+ • 64211000 Einnahmen aus Materialverkauf	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	+ • 64611000 Einzahlungen Schadenersätze	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	+ • 64619000 Einzahlungen Übrige Erträge	0,00	0	6.500	0	6.500	6.500	6.500
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	540.100	529.155	0	521.470	524.340	528.760
	- • 70120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	0,00	116.580	89.690	0	91.480	93.310	95.180
	- • 70190000 Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,00	525	525	0	525	525	525
	- • 70220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	0,00	10.210	7.625	0	7.780	7.940	8.100
	- • 70320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	0,00	22.890	18.720	0	19.090	19.470	19.860
	- • 70390000 sonstige Beschäftigte	0,00	35	35	0	35	35	35
	- • 70410000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	0,00	10	10	0	10	10	10
	- • 72121000 Auszahlungen Gewinnanlagen	0,00	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
	- • 72122000 Auszahlungen Speicheranlagen	0,00	10.000	22.500	0	15.000	15.000	15.000
	- • 72123000 Auszahlungen Versorgungsleitungen	0,00	10.000	14.000	0	10.000	10.000	10.000
	- • 72124000 Auszahlungen Anschlussleitungen	0,00	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	- • 72125000 Auszahlungen Zählerreparaturen	0,00	500	500	0	500	500	500
	- • 72129000 Auszahlung Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	100	100	0	100	100	100
	- • 72411000 Auszahlungen für Bweirtschaftungskosten Büro Hochbehälter Rieße	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	- • 72510000 Haltung von Fahrzeugen	0,00	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000
	- • 72610000 Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	1.000	1.100	0	1.100	1.100	1.100
	- • 72711000 Auszahlungen Energiebezug Strom	0,00	32.000	32.000	0	33.000	33.000	34.000
	- • 72712000 Auszahlungen Fremdwasserbezug	0,00	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	- • 72713000 Auszahlungen Wasseruntersuchungen	0,00	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000
	- • 72811000 Auszahlungen Material / Lagerbestände	0,00	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000
	- • 72812000 Auszahlungen Werkzeuge	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	- • 74311000 Auszahlungen Bürobedarf, EDV-Veranlagungskosten u.a.	0,00	4.500	6.000	0	4.500	4.500	4.500
	- • 74312000 Auszahlungen Postaufwand, Frachten und ähnliche Aufwendungen	0,00	5.000	6.000	0	6.000	6.000	6.000

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

53.30.0000 Wasserversorgung

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
			2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
-	• 74313000	Auszahlungen Reiseaufwand, Auslösungen, Bewirtungen	0,00	250	250	0	250	250	250
-	• 74314000	Auszahlungen Steuerberatungskosten, Ingenieurleistungen u.a.	0,00	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
-	• 74411000	Auszahlungen Wasserentnahmeentgelt	0,00	38.000	38.000	0	38.000	38.000	38.000
-	• 74412000	Auszahlungen Konzessionsabgaben, Wegebenutzungsentgelte u.s.w.	0,00	82.000	82.000	0	82.000	82.000	82.000
-	• 74413000	Auszahlungen Versicherungsbeiträge	0,00	11.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
-	• 74421000	Aufwendungen für Körperschaftsteuerzahlungen	0,00	15.000	12.500	0	12.500	13.000	13.000
-	• 74422000	Aufwendungen für Gewerbesteuerzahlungen	0,00	12.100	10.000	0	11.000	11.000	11.000
-	• 74435000	Aufwendungen für andere sonstige Steuern	0,00	900	1.100	0	1.100	1.100	1.100
-	• 74521000	Auszahlungen Verwaltungskostenbeitrag Hoheitsbereich	0,00	46.000	52.500	0	52.500	52.500	52.500
-	• 74522000	Auszahlung Bauhofeinsatz Hoheitsbereich	0,00	34.000	36.000	0	37.000	37.000	38.000
-	• 74900000	Auszahlungen Sonstige Aufwendungen	0,00	0	500	0	500	500	500
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 und 2)		0,00	340.400	357.845	0	365.530	362.660	358.240
4	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		0,00	17.000	0	0	0	0	0
	+ • 68110000	Investitionszuweisungen vom Land	0,00	17.000	0	0	0	0	0
5	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit		0,00	13.000	23.800	0	13.400	13.400	13.400
	+ • 68910000	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnliche Entgelte	0,00	5.000	15.800	0	5.400	5.400	5.400
	+ • 68920000	Einzahlungen aus Hausanschlusskostensätze	0,00	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
9	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8)		0,00	30.000	23.800	0	13.400	13.400	13.400
11	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	529.500	297.000	0	340.000	340.000	390.000
	- • 78720000	Tiefbaumaßnahmen	0,00	529.500	297.000	0	340.000	340.000	390.000
12	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen		0,00	50.500	18.800	0	15.500	15.500	15.500
	- • 78310000	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro	0,00	50.500	18.800	0	15.500	15.500	15.500
16	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)		0,00	580.000	315.800	0	355.500	355.500	405.500
17	= Anteiliger veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 16)		0,00	- 550.000	-292.000	0	-342.100	-342.100	-392.100
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17)		0,00	- 209.600	65.845	0	23.430	20.560	-33.860

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

53300000 Wasserversorgung 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 800 Euro	
Notiz	Notebook für Fernwartung: 3.800 € WLAN Router HB Rießle: 1.000 € Allgemeine BGA: 2.500 € Glasfaseranschluss: 1.500 €
53300000 Wasserversorgung 78720000 Tiefbaumaßnahmen	
Notiz	Erschließung Beuggen-Im Grund: 40.000 € Anschluss Hochzone Beuggen-Im Grund: 17.000 €
Notiz	Wasserleitung Brücke Buchwaldstraße: 85.000 € Baukosten -50.000 € HH-Plan 2019 ----- 35.000 € Nachfinanzierung 2020

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	82.650	71.650	0	67.750	67.850	61.300
	- • 75170000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	0,00	82.650	71.650	0	67.750	67.850	61.300
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 und 2)	0,00	- 82.650	-71.650	0	-67.750	-67.850	-61.300
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17)	0,00	- 82.650	-71.650	0	-67.750	-67.850	-61.300

Einzelarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 340-Kostenersätze Hausanschlüsse allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 350-Wasserversorgungsbeiträge allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	5.000	15.800	0	5.400	5.400	5.400	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	5.000	15.800	0	5.400	5.400	5.400	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	5.000	15.800	0	5.400	5.400	5.400	

Einzelarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 500-Speicheranlagen: allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	50.000	0	50.000	50.000	50.000	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	50.000	0	50.000	50.000	50.000	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	50.000	0	50.000	50.000	50.000	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 510-Speicheranlagen: Hochbehälter Schlossbergsiedlung Stühlingen (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	17.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	17.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	247.479	7.479	0	0,00	40.000	0	0	0	0	0	240.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	247.479	7.479	0	0,00	40.000	0	0	0	0	0	240.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-247.479	-7.479	0	0,00	-23.000	0	0	0	0	0	-240.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	247.479	7.479	0	0,00	40.000	0	0	0	0	0	240.000

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 515-Speicheranlagen Hochbehälter Schönmatte Untere Alp (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	300.000	-300.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	300.000	-300.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	-300.000	300.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	300.000	-300.000

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 520-Speicheranlagen: Hochbehälter Mühlhölzle Mauchen (Neubau) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	250.000	0	-250.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	250.000	0	-250.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	-250.000	0	250.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	250.000	0	-250.000

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 700-Sachanlagen allgemein (mifri) (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	600.000	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	600.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	600.000	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	600.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-600.000	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	-600.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	600.000	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	600.000

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 710-Sachanlagen Bettmaringen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	6.100	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	6.100	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 6.100	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	6.100	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 711-Sachanlagen Bettmaringen: Untere Breite II (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	95.000	0	0	0,00	0	115.000	0	0	0	0	-20.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	95.000	0	0	0,00	0	115.000	0	0	0	0	-20.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-95.000	0	0	0,00	0	-115.000	0	0	0	0	20.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	95.000	0	0	0,00	0	115.000	0	0	0	0	-20.000

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 720-Sachanlagen Blumegg allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 730-Sachanlagen Eberfingen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 731-Sachanlagen Eberfingen Wasserleitung Waldshuter Straße (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	179	179	0	0,00	150.000	0	0	150.000	0	0	-150.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	179	179	0	0,00	150.000	0	0	150.000	0	0	-150.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-179	-179	0	0,00	- 150.000	0	0	-150.000	0	0	150.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	179	179	0	0,00	150.000	0	0	150.000	0	0	-150.000

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 740-Sachanlagen Grimmelshofen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 741-Sachanlagen Grimmelshofen Wasserleitung Herrenwiese (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	45.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	45.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 45.000	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	45.000	0	0	0	0	0	0

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 750-Sachanlagen Lausheim allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 760-Sachanlagen Mauchen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 761-Sachanlagen Mauchen: Neubaugebiet Beuggen - Im Grund (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	179.480	146.080	0	0,00	0	57.000	0	0	0	0	-23.600
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	179.480	146.080	0	0,00	0	57.000	0	0	0	0	-23.600
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-179.480	-146.080	0	0,00	0	-57.000	0	0	0	0	23.600
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	179.480	146.080	0	0,00	0	57.000	0	0	0	0	-23.600

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 762-Sachanlagen Mauchen: Sanierung Wasserleitungen im Rahmen des Strukturkonzepts (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	0	0	100.000	0	0	-100.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	0	0	100.000	0	0	-100.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	0	0	-100.000	0	0	100.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	0	0	100.000	0	0	-100.000

Einzelarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 770-Sachanlagen Schwaningen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 780-Sachanlagen Stühlingen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	9.700	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	9.700	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 9.700	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	9.700	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 781-Sachanlagen Stühlingen Sulzfeld (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	64.687	64.687	0	0,00	160.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	64.687	64.687	0	0,00	160.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-64.687	-64.687	0	0,00	-160.000	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	64.687	64.687	0	0,00	160.000	0	0	0	0	0	0

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 782-Sachanlagen Stühlingen Inneres Zelgle (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	26.500	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	26.500	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	-26.500	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	26.500	0	0	0	0	0	0

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 790-Sachanlagen Wangen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	9.700	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	9.700	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 9.700	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	9.700	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 791-Sachanlagen Wangen Wasserleitung Gemeindehaus (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.765	10.765	0	0,00	15.000	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	10.765	10.765	0	0,00	15.000	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	-10.765	-10.765	0	0,00	- 15.000	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	10.765	10.765	0	0,00	15.000	0	0	0	0	0	0

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 800-Sachanlagen Weizen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 2.500	-2.500	0	-2.500	-2.500	-2.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 801-Sachanlagen Weizen Wasserleitung Buchwaldstraße (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	50.000	35.000	0	0	0	0	-35.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	50.000	35.000	0	0	0	0	-35.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 50.000	-35.000	0	0	0	0	35.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	50.000	35.000	0	0	0	0	-35.000

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 820-Sachanlagen allgemein: Hydrantensanierung (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	15.000	0	15.000	15.000	15.000	-60.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	15.000	0	15.000	15.000	15.000	-60.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000	60.000
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	15.000	0	15.000	15.000	15.000	-60.000

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung Maßnahme: 850-Messeinrichtungen allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	10.000	-10.000	0	10.000	10.000	10.000	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.30.0000-Wasserversorgung												
Maßnahme: 880-Betriebs- und Geschäftsausstattung allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	40.500	8.800	0	5.500	5.500	5.500	
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	40.500	8.800	0	5.500	5.500	5.500	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 40.500	-8.800	0	-5.500	-5.500	-5.500	
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	40.500	8.800	0	5.500	5.500	5.500	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Teil B: Beschäftigte								
Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		insgesamt	darunter			Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)
			mit Zulage	Sonder- schlüssel	Leer- stellen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Entgeltgruppe bzw. Sondertarif	E 11	0,00				0,00	0,00	
	E 10	0,00				0,00	0,00	
	E 9 b	1,00				1,00	2,00	
	E 8	0,00				0,00	0,00	
	E 7	1,00				1,00	0,00	
	E 6	0,00				0,00	1,00	
	E 5	0,00				0,00	0,00	
	E 4	0,00				0,00	0,00	
	E 5	0,20				0,20	0,30	<u>Nachrichtlich:</u> 1 Beschäftigter Bauhof mit 20% *
Insgesamt (B)	 	2,00	 	 	 	2,00	3,00	

* der Beschäftigte ist nicht in der Gesamtzahl enthalten --> im Stellenplan der Gesamtverwaltung enthalten

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 04/20				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Herr Weidele		Tel.: 532-41		Datum: 14.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>Bu</i>	<i>A</i>
Verhandlungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 und Stellenplanes des Eigenbetriebs ZIS							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1) Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs ZIS wird durch Beschluss festgestellt. 2) Dem Stellenplan für den Eigenbetrieb ZIS wird in der als Anlage 5 beigefügten Form zugestimmt.							

Sachvortrag:

Für den Erlass der Haushaltssatzung gelten die Vorschriften gemäß § 81 GemO BW.
Gemäß § 81 Abs. 1 GemO BW ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
Selbiges gilt für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZIS.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ZIS wurde vom Haupt- und Finanzausschuss am 13.01.2020 in öffentlicher Sitzung vorberaten.

In Bezug auf die Maßnahmen gab es gegenüber der Beratung keine Änderungen.

Wir bitten Sie, dem Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb ZIS, sowie dem Stellenplan des Eigenbetriebs ZIS zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Feststellung Wirtschaftsplan 2020
- Anlage 2: Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2020
- Anlage 3: Schwerpunkte im Vermögensplan 2020
- Anlage 4: Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan)
- Anlage 5: Stellenplan des Eigenbetriebs ZIS



Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs *Zukunftsfähige Infrastruktur* *Stühlingen (ZIS)* der Stadt Stühlingen für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 0

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in seiner Sitzung vom 27.01.2020 gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

Festgesetzt werden:

1. im Erfolgsplan	
a) die Erträge mit	85.470 €
b) die Aufwendungen mit	538.395 €
c) der Jahresverlust auf	452.925 €
2. im Vermögensplan	
a) die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	4.245.305 €
b) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Betriebstätigkeit auf	- 240.175 €
c) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit auf	-1.775.860 €
d) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit auf	977.000 €
3. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen auf	1.000.000 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000 €

79780 Stühlingen, 28.01.2020

gez. Burger, Bürgermeister

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Stühlingen betreibt die Breitbandversorgung formell als Eigenbetrieb mit dem Namen „Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen“. Es gilt die Satzung vom 30.07.2014 in der aktuellen Fassung.

2. Erfolgsplan

Die Ausgabenansätze des Erfolgsplans 2020 bewegen sich überwiegend auf dem Niveau des Vorjahres. Erhöhungen sind im Bereich der Abschreibungen zu verzeichnen, da weitere Anlagenteile aktiviert werden. Auch wurden hier die Planansätze für die Verwaltungskosten und Bauhofkosten den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Einnahmenseite geht von Erlösen aus der Verpachtung des Netzes für das Jahr 2020 in Höhe von 50.000 € aus, nachdem das Netz 2019 verpachtet werden konnte.

Im Ergebnis ergibt sich ein Verlust in Höhe von 452.925 €.

3. Vermögensplan

Im Vermögensplan sind als Investitionen die Verteilungsanlagen für die Ortsverbindungen 6 und 7 sowie die Verteilungsanlagen Bettmaringen, Blumegg und Stühlingen Ost vorgesehen. Ebenso fallen in den Ortsteilen Lausheim, Mauchen und Stühlingen West Kosten für das Einblasen der Glasfaser an. Zwischen Stühlingen und Weizen muss das Leerrohr erneut verlegt werden. Für diese Baumaßnahmen sind insgesamt 4.218.205 € bereitzustellen. Des Weiteren sind für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) 4.100 € eingeplant.

Zusammen mit den Tilgungsleistungen ergibt sich ein Volumen von 4.245.305 €.

Dieser Finanzbedarf wird durch die zu erhebenden Hausanschlusskosten und Zuwendungen des Landes finanziert; zum Ausgleich des Vermögensplans wird aber rechnerisch auch 2020 ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € benötigt. Ob dieses tatsächlich in voller Höhe benötigt wird, hängt von den Entwicklungen und dem Abruf der Fördermittel im Jahr 2020 ab.

4. Finanzplanung bis 2023

4.1. Entwicklung des Erfolgsplans

Der Erfolgsplan sieht leicht steigende Betriebs- und Unterhaltskosten vor. Die Abschreibungen aus den Leitungsbaumaßnahmen der letzten Jahre belasten den Erfolgsplan in den kommenden Jahren stärker.

Die auf der Einnahmenseite eingestellten Erlöse aus der Verpachtung des Netzes sehen steigende Anschlussnehmer vor.

4.2 Entwicklung des Vermögensplans

Der Vermögensplan sieht aus heutiger Sicht für das Jahr 2020 noch die Verteilungsanlagen in Bettmaringen, Blumegg und Stühlingen Ost mit 2.156.440 € vor. Bei diesen Baumaßnahmen fallen in 2021 bzw. 2022 weiteren Kosten für das Einblasen des Glasfasers an. Danach dürfte der Ausbau unseres Glasfasernetzes größtenteils abgeschlossen sein.

Im Wirtschaftsplan werden daher für das Jahr 2021 und 2022 weitere Ausgaben von jeweils 250.000 € berücksichtigt.

Aufgrund der Einzahlungen aus dem Abruf der Zuwendungen ergeben sich in den Finanzplanungsjahren 2021 und 2022 keine neuen Fremdkapitalbedarfe.

5. Allgemeine Rücklage

Im Finanzplanungszeitraum werden keine allgemeinen Rücklagemittel angesammelt werden können.

6. Stellenübersicht

Im Bereich des Eigenbetriebs ZIS sind in der Stellenübersicht lediglich die direkt zugeordneten Mitarbeiter geführt.

Der übrige anfallende Aufwand wird über einen Verwaltungskostenbeitrag ermittelt und abgegolten. Der Verwaltungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme städtischen Personals sowie der hiermit verbundenen Sachkosten ist Bestandteil des Sachkontos 44521000.

Eigenbetrieb ZIS
Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen

Wirtschaftsjahr 2020

Schwerpunkte im Vermögensplan 2020

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung	Betrag
260	Verteilungsanlagen Ortsverbindung 6	409.000,00 €
270	Verteilungsanlagen Ortsverbindung 7	288.500,00 €
290	Trasse Stühlingen - Weizen	141.500,00 €
410	Verteilungsanlagen Bettmaringen	988.500,00 €
420	Verteilungsanlagen Blumegg	657.650,00 €
450	Verteilungsanlagen Lausheim	134.480,00 €
460	Verteilungsanlagen Mauchen	121.675,00 €
481	Verteilungsanlagen Stühlingen Ost	1.188.750,00 €
482	Verteilungsanlagen Stühlingen West	288.150,00 €
700	Betriebs- und Geschäftsausstattung Tablet und Kundenmanagementprogramm BDMS	4.100,00 €
Die Gesamtinvestitionen im Jahr 2020 betragen		4.222.305,00 €

Ende

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	4.000	35.020	97.420	100.870	100.870
4	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	93.350	50.450	53.450	72.450	104.450
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
11	= Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	0,00	97.350	85.470	150.870	173.320	205.320
12	- Personalaufwendungen	0,00	76.860	79.325	81.640	83.200	84.630
13	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	39.250	39.250	39.250	39.250	39.250
15	- Abschreibungen	0,00	208.560	247.770	250.000	270.000	290.000
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	60.000	51.600	52.500	48.350	50.200
17	- Transferaufwendungen	0,00	0	4.500	4.500	4.500	4.500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	102.700	115.950	116.450	216.450	216.450
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	0,00	487.370	538.395	544.340	661.750	685.030
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	0,00	- 390.020	-452.925	-393.470	-488.430	-479.710
21	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummer 21 und 22)	0,00	0	0	0	0	0
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	0,00	- 390.020	-452.925	-393.470	-488.430	-479.710
	nachrichtlich:						
	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
31	Verrechnung eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
32	Verrechnung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0
35	Verrechnung eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0

1) Ansatz einschließlich aller Nachtragshaushalte

2) Bei einem Doppelhaushalt lautet die Spaltenüberschrift 'Ansatz Haushaltsjahr +1

3) Es ist nur die Angabe des jeweiligen Vorgangs notwendig

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen und Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0	0
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	93.350	50.450	0	53.450	72.450	104.450
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	93.350	50.450	0	53.450	72.450	104.450
10	- Personalauszahlungen	0,00	76.860	79.325	0	81.640	83.200	84.630
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	39.250	39.250	0	39.250	39.250	39.250
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	60.000	51.600	0	52.500	48.350	50.200
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00	0	4.500	0	4.500	4.500	4.500
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	102.700	115.950	0	116.450	216.450	216.450
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	278.810	290.625	0	294.340	391.750	395.030
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0,00	- 185.460	-240.175	0	- 240.890	- 319.300	- 290.580
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	850.000	2.582.420	0	1.471.369	1.203.272	958.705
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	232.000	104.200	0	113.400	372.800	372.800
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	1.082.000	2.686.620	0	1.584.769	1.576.072	1.331.505
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	4.311.730	4.218.205	0	250.000	250.000	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	2.500	4.100	0	0	0	0
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	4.314.230	4.222.305	0	250.000	250.000	0

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
31	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	- 3.232.230	-1.535.685	0	1.334.769	1.326.072	1.331.505
32	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	- 3.417.690	-1.775.860	0	1.093.879	1.006.772	1.040.925
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	3.417.690	1.000.000	0	0	0	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0	23.000	0	92.000	158.600	200.000
35	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	3.417.690	977.000	0	- 92.000	- 158.600	- 200.000
36	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	0	-798.860	0	1.001.879	848.172	840.925
	nachrichtlich:							
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	0	0	0	0	0	0
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zu Jahresbeginn	0,00	0	0	0	0	0	0

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.60.0000 ZIS Breitbandversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	4.000	35.020	97.420	100.870	100.870
	+ • 31610000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	4.000	35.020	97.420	100.870	100.870
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	93.350	50.450	53.450	72.450	104.450
	+ • 34110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten	0,00	0	50.000	53.000	72.000	104.000
	+ • 34211000 Materialverkauf	0,00	0	100	100	100	100
	+ • 34610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	93.000	0	0	0	0
	+ • 34619000 Übrige Erträge	0,00	350	350	350	350	350
11	= Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	0,00	97.350	85.470	150.870	173.320	205.320
12	- Personalaufwendungen	0,00	76.860	79.325	81.640	83.200	84.630
	- • 40120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	0,00	60.850	62.290	64.770	66.070	67.390
	- • 40220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	0,00	5.100	5.305	5.520	5.630	5.740
	- • 40320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	0,00	10.910	11.730	11.350	11.500	11.500
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	39.250	39.250	39.250	39.250	39.250
	- • 42110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	- • 42129000 Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	- • 42310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten	0,00	1.450	1.450	1.450	1.450	1.450
	- • 42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	800	800	800	800	800
	- • 42811000 Material / Lagerbestände	0,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	- • 42812000 Werkzeuge	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
15	- Abschreibungen	0,00	208.560	247.770	250.000	270.000	290.000
	- • 47110000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	0,00	208.560	247.770	250.000	270.000	290.000
17	- Transferaufwendungen	0,00	0	4.500	4.500	4.500	4.500
	- • 43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.	0,00	0	4.500	4.500	4.500	4.500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	102.700	115.950	116.450	216.450	216.450
	- • 44290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	4.500	0	0	0	0
	- • 44311000 Bürobedarf, EDV-Veranlagungskosten u.a.	0,00	3.000	3.750	3.750	3.750	3.750
	- • 44312000 Postaufwand, Frachten und ähnliche Aufwendungen	0,00	400	400	400	400	400
	- • 44313000 Reiseaufwand, Auslösungen, Bewirtungen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	- • 44314000 Steuerberatungskosten, Ingenieurleistungen u.a.	0,00	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	- • 44413000 Versicherungen	0,00	2.500	2.000	2.500	2.500	2.500

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

53.60.0000 ZIS Breitbandversorgung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
-	• 44521000 Verwaltungskostenbeitrag Hoheitsbereich	0,00	45.000	55.500	55.500	55.500	55.500
-	• 44522000 Bauhoefeinsatz Hoheitsbereich	0,00	3.000	10.000	10.000	110.000	110.000
-	• 44550000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an verbundene Unternehmen, sonstige Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
-	• 44910000 Weitere sonstige zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	300	300	300	300	300
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	0,00	427.370	486.795	491.840	613.400	634.830
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	0,00	- 330.020	-401.325	-340.970	-440.080	-429.510
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)	0,00	- 330.020	-401.325	-340.970	-440.080	-429.510

53600000 ZIS Breitbandversorgung 43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.

Notiz Umlage Zweckverband

53600000 ZIS Breitbandversorgung 44311000 Bürobedarf, EDV-Veranlagungskosten u.a.

Notiz inkl. Softwarepflege Kundenmanagementprogramm BDMS

Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	60.000	51.600	52.500	48.350	50.200
	- • 45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	0,00	60.000	51.600	52.500	48.350	50.200
19	= Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	0,00	60.000	51.600	52.500	48.350	50.200
20	= Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	0,00	- 60.000	-51.600	-52.500	-48.350	-50.200
25	= Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/ -überschuss (Summe aus Nummern 20 und 24)	0,00	- 60.000	-51.600	-52.500	-48.350	-50.200

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

53.60.0000 ZIS Breitbandversorgung

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	+ Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)	0,00	93.350	50.450	0	53.450	72.450	104.450
	+ • 64110000 Mieten inkl. Nebenkostenanteil aus Mietverträgen und Pachten	0,00	0	50.000	0	53.000	72.000	104.000
	+ • 64211000 Einnahmen aus Materialverkauf	0,00	0	100	0	100	100	100
	+ • 64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	93.000	0	0	0	0	0
	+ • 64619000 Einzahlungen Übrige Erträge	0,00	350	350	0	350	350	350
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	218.810	239.025	0	241.840	343.400	344.830
	- • 70120000 Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	0,00	60.850	62.290	0	64.770	66.070	67.390
	- • 70220000 Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	0,00	5.100	5.305	0	5.520	5.630	5.740
	- • 70320000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	0,00	10.910	11.730	0	11.350	11.500	11.500
	- • 72110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	- • 72129000 Auszahlung Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	- • 72310000 Mieten inkl. Mietnebenkosten und Pachten	0,00	1.450	1.450	0	1.450	1.450	1.450
	- • 72610000 Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	800	800	0	800	800	800
	- • 72811000 Auszahlungen Material / Lagerbestände	0,00	25.000	25.000	0	25.000	25.000	25.000
	- • 72812000 Auszahlungen Werkzeuge	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	- • 73730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände, Gemeindeverwaltungsverbände u. dgl.	0,00	0	4.500	0	4.500	4.500	4.500
	- • 74290000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	4.500	0	0	0	0	0
	- • 74311000 Auszahlungen Bürobedarf, EDV-Veranlagungskosten u.a.	0,00	3.000	3.750	0	3.750	3.750	3.750
	- • 74312000 Auszahlungen Postaufwand, Frachten und ähnliche Aufwendungen	0,00	400	400	0	400	400	400
	- • 74313000 Auszahlungen Reiseaufwand, Auslösungen, Bewirtungen	0,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	- • 74314000 Auszahlungen Steuerberatungskosten, Ingenieurleistungen u.a.	0,00	40.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
	- • 74413000 Auszahlungen Versicherungsbeiträge	0,00	2.500	2.000	0	2.500	2.500	2.500
	- • 74521000 Auszahlungen Verwaltungskostenbeitrag Hoheitsbereich	0,00	45.000	55.500	0	55.500	55.500	55.500
	- • 74522000 Auszahlung Bauhofeinsatz Hoheitsbereich	0,00	3.000	10.000	0	10.000	110.000	110.000
	- • 74550000 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an verbundene Unternehmen, sonstige Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	- • 74910000 Weitere sonstige zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	300	300	0	300	300	300

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

53.60.0000 ZIS Breitbandversorgung

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen 2020 EUR	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR		2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3		4	5	6
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 und 2)	0,00	- 125.460	-188.575	0	-188.390	-270.950	-240.380
4	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	850.000	2.582.420	0	1.471.369	1.203.272	958.705
	+ • 68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	850.000	2.582.420	0	1.471.369	1.203.272	958.705
5	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	232.000	104.200	0	113.400	372.800	372.800
	+ • 68920000 Einzahlungen aus Hausanschlusskostenersätze	0,00	232.000	104.200	0	113.400	372.800	372.800
9	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8)	0,00	1.082.000	2.686.620	0	1.584.769	1.576.072	1.331.505
11	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	4.311.730	4.218.205	0	250.000	250.000	0
	- • 78720000 Tiefbaumaßnahmen	0,00	4.311.730	4.218.205	0	250.000	250.000	0
12	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	4.100	0	0	0	0
	- • 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 410 Euro	0,00	0	4.100	0	0	0	0
16	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	0,00	4.311.730	4.222.305	0	250.000	250.000	0
17	= Anteiliger veranschlagter Finanzmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 16)	0,00	- 3.229.730	-1.535.685	0	1.334.769	1.326.072	1.331.505
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17)	0,00	- 3.355.190	-1.724.260	0	1.146.379	1.055.122	1.091.125

53600000 ZIS Breitbandversorgung 78310000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 410 Euro

Notiz Rugged Tablet mit KFZ-Halterung: 2.200 €
Kundenmanagementprogramm BDMS: 1.900 €

Teilfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

61.20.0000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen 2020 EUR	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR		2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3		4	5	6
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	60.000	51.600	0	52.500	48.350	50.200
	- • 75170000 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	0,00	60.000	51.600	0	52.500	48.350	50.200
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 und 2)	0,00	- 60.000	-51.600	0	-52.500	-48.350	-50.200
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17)	0,00	- 60.000	-51.600	0	-52.500	-48.350	-50.200

Einzelarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 210-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 1 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	270.000	275.604	0	0	0	0	-275.604
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	270.000	275.604	0	0	0	0	-275.604
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	270.000	275.604	0	0	0	0	-275.604

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 220-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 2 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	200.000	205.401	0	0	0	0	-205.401
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	200.000	205.401	0	0	0	0	-205.401
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	200.000	205.401	0	0	0	0	-205.401

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung Maßnahme: 230-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 3 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	250.000	0	260.026	0	0	-510.026
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	250.000	0	260.026	0	0	-510.026
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	250.000	0	260.026	0	0	-510.026

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung Maßnahme: 240-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 4 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	200.000	0	216.673	0	0	-416.673
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	200.000	0	216.673	0	0	-416.673
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	787.050	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	787.050	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 787.050	200.000	0	216.673	0	0	-416.673
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	787.050	0	0	0	0	0	0

Einzelarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 250-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 5 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	515.269	0	0	0	0	-515.269
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	515.269	0	0	0	0	-515.269
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	515.269	0	0	0	0	-515.269

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 260-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 6 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	365.000	0	366.925	0	0	-731.925
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	365.000	0	366.925	0	0	-731.925
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	1.305.425	409.000	0	50.000	0	0	-459.000
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	1.305.425	409.000	0	50.000	0	0	-459.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	-1.305.425	-44.000	0	316.925	0	0	-272.925
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	1.305.425	409.000	0	50.000	0	0	-459.000

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 270-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 7 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	288.000	288.000	-576.000
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	288.000	288.000	-576.000
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	288.500	0	0	50.000	0	-338.500
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	288.500	0	0	50.000	0	-338.500
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-288.500	0	0	238.000	288.000	-237.500
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	288.500	0	0	50.000	0	-338.500

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 280-Verteilungsanlagen Ortsverbindung 8 (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	155.000	155.000	-310.000
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	155.000	155.000	-310.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	155.000	155.000	-310.000

Einzelarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 290-Trasse Stühlingen ST 15 bis Weizen WE 1a Leitungsneuerlegung (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	141.500	0	0	0	0	-141.500
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	141.500	0	0	0	0	-141.500
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-141.500	0	0	0	0	141.500
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	141.500	0	0	0	0	-141.500

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 340-Hausanschlusskostenersätze allgemein (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
2	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	232.000	104.200	0	113.400	372.800	372.800	
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	232.000	104.200	0	113.400	372.800	372.800	
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	232.000	104.200	0	113.400	372.800	372.800	

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 410-Verteilungsanlagen Bettmaringen (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	170.000	175.147	-345.147
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	170.000	175.147	-345.147
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	988.500	0	0	100.000	0	-1.088.500
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	988.500	0	0	100.000	0	-1.088.500
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-988.500	0	0	70.000	175.147	743.353
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	988.500	0	0	100.000	0	-1.088.500

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 420-Verteilungsanlagen Blumegg (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	80.000	92.439	-172.439
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	80.000	92.439	-172.439
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	657.650	0	0	100.000	0	-757.650
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	657.650	0	0	100.000	0	-757.650
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-657.650	0	0	-20.000	92.439	585.211

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	657.650	0	0	100.000	0	-757.650

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12

Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung
Maßnahme: 430-Verteilungsanlagen Eberfingen (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)

1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	110.000	0	119.647	0	0	-229.647
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	110.000	0	119.647	0	0	-229.647
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	110.000	0	119.647	0	0	-229.647

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12

Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung
Maßnahme: 440-Verteilungsanlagen Grimmelshofen (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)

1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	120.000	135.667	0	0	0	0	-135.667
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	120.000	135.667	0	0	0	0	-135.667
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	120.000	135.667	0	0	0	0	-135.667

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 450-Verteilungsanlagen Lausheim (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	0	0	110.000	118.651	0	-228.651
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	0	0	110.000	118.651	0	-228.651
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	529.515	134.480	0	0	0	0	-134.480
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	529.515	134.480	0	0	0	0	-134.480
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 529.515	-134.480	0	110.000	118.651	0	-94.171
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	529.515	134.480	0	0	0	0	-134.480

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 460-Verteilungsanlagen Mauchen (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	0	0	150.000	151.621	0	-301.621
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	0	0	150.000	151.621	0	-301.621
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	750.890	121.675	0	0	0	0	-121.675
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	750.890	121.675	0	0	0	0	-121.675
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	- 750.890	-121.675	0	150.000	151.621	0	-179.946

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	750.890	121.675	0	0	0	0	-121.675

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung Maßnahme: 470-Verteilungsanlagen Schwanningen (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	100.000	0	105.619	0	0	-205.619
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	100.000	0	105.619	0	0	-205.619
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	100.000	0	105.619	0	0	-205.619

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung Maßnahme: 480-Verteilungsanlagen Stühlingen Industriegebiet (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	200.000	203.574	0	0	0	0	-203.574
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	200.000	203.574	0	0	0	0	-203.574
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	200.000	203.574	0	0	0	0	-203.574

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 481-Verteilungsanlagen Stühlingen Ost (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	240.000	248.119	-488.119
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	0	0	0	240.000	248.119	-488.119
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	0	1.188.750	0	100.000	0	0	-1.288.750
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	1.188.750	0	100.000	0	0	-1.288.750
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-1.188.750	0	-100.000	240.000	248.119	800.631
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	1.188.750	0	100.000	0	0	-1.288.750

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.-Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung												
Maßnahme: 482-Verteilungsanlagen Stühlingen West (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	0	140.000	0	142.479	0	0	-282.479
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	0	140.000	0	142.479	0	0	-282.479
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	938.850	288.150	0	100.000	0	0	-388.150
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	938.850	288.150	0	100.000	0	0	-388.150
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	-938.850	-148.150	0	42.479	0	0	105.671

Einzelarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	938.850	288.150	0	100.000	0	0	-388.150

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung Maßnahme: 490-Verteilungsanlagen Wangen (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0	0,00	60.000	81.905	0	0	0	0	-81.905
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 1 bis 5)	0	0	0	0,00	60.000	81.905	0	0	0	0	-81.905
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	60.000	81.905	0	0	0	0	-81.905

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
Produkt: 53.60.0000-ZIS Breitbandversorgung Maßnahme: 700-Betriebs- und Geschäftsausstattung (gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO)												
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0,00	0	4.100	0	0	0	0	-4.100
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummer 7 bis 12)	0	0	0	0,00	0	4.100	0	0	0	0	-4.100
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummer 6 und 13)	0	0	0	0,00	0	-4.100	0	0	0	0	4.100

Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme	Bisher finanziert	Ermächt. - Übertr. aus Vorvorjahr	Ergebnis Vorvorjahr	Ansatz	Ansatz	Verpfl.- Ermächt.	Planung	Planung	Planung	Finanzbedarf weitere Jahre
		EUR	EUR	2018 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe aus Nummer 13 und 15)	0	0	0	0,00	0	4.100	0	0	0	0	-4.100

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 Eigenbetrieb ZIS

Teil B: Beschäftigte								
Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		insgesamt	darunter			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)	
			mit Zulage	Sonder- schlüssel	Leer- stellen			Stellen 2020
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Entgeltgruppe bzw. Sondertarif	E 11	0,00				0,00	0,00	
	E 10	1,00				1,00	1,00	
	E 9 b	0,00				0,00	0,00	
	E 8	0,00				0,00	0,00	
	E 7	0,00				0,00	0,00	
	E 6	0,00				0,00	0,00	
	E 5	0,00				0,00	0,00	
	E 4	0,00				0,00	0,00	
Insgesamt (B)	 	1,00	 	 	 	1,00	1,00	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 05/20						
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 09.01.2020			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>Ry</i>			<i>()/10</i>
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Mutterkuhstalles auf Grundstück Flst.Nr. 1364, Hohrainhof 1, Gemarkung Stühlingen-Blumegg									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.									

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 06/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 15.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf Grundstück Flst.Nr. 130/2, Kreuzäcker 2, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 07/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 15.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>Bj</i>	<i>Wild</i>
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Anbau und Umbau am bestehenden Wohnhaus auf Grundstück Flst.Nr. 2242/2, Rebbergweg 14, Gemarkung Stühlingen-Lausheim							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Fachbehörde, zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 08/20				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 20.11.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>Bu h</i>	
Verhandlungsgegenstand: Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Stühlingen							
Finanzierungsnachweis: -entfällt-							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen gibt sich eine neue Geschäftsordnung und beschließt den vorliegenden Entwurf zur neuen Geschäftsordnung mit Wirkung ab dem 01.02.2020.							

Sachvortrag:

Einführung

Zweck der Geschäftsordnung ist, verbindliche „**Spielregeln**“ für den Ablauf der Gemeinderatssitzung festzulegen. So soll verhindert werden, dass Fragen zum Verfahrensgang in jeder Sitzung neu diskutiert werden müssen. Geschaffen wird die Geschäftsordnung durch einfachen Gemeinderatsbeschluss. Eine schriftliche Abfassung ist nicht zwingend erforderlich, jedoch üblich. Ihrem Rechtscharakter nach ist die Geschäftsordnung keine Satzung, da ihr keinerlei Außenwirkung zukommt. Sie ist vielmehr als Verwaltungsvorschrift dem Innenrecht zuzuordnen. Welche einzelnen Regelungsgegenstände die Geschäftsordnung umfasst, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ausweislich des Wortlauts des § 36 Abs. 2 GemO (Verhandlungsleitung, Geschäftsgang) ist der Beschluss einer Geschäftsordnung unabhängig von der Gemeindegröße zwingend vorgeschrieben.

Begründung

Mit Wirkung ab dem 01.11.2019 hat der Gemeinderat einstimmig in öffentlicher Sitzung am 07.10.2019 eine neue Hauptsatzung beschlossen. In der beschlossenen Hauptsatzung wurde der neue Jugendbeteiligungsrat (JBR) nach dem gemeindlichen „**Leitbild für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen**“ gemäß § 41a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), unter § 4 **Beratende Ausschüsse, Absatz 1 Ziffer 1.5 und unter Absatz 2 Buchstabe e**) verankert und eingefügt. Unter § 5 **Absatz 2** wurden die Zuständigkeiten und Aufgaben des neuen beratenden Ausschusses / Jugendbeteiligungsrates genauer definiert.

Weitere zeitgemäße Änderungen in der Hauptsatzung unter § 8 **Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen** wurden gleichzeitig mit der notwendig gewordenen Anpassung in der Hauptsatzung vorgenommen.

Aufgrund dieser o.g. vorgenommenen Änderungen in der Hauptsatzung, muss nun die Geschäftsordnung des Gemeinderates ebenfalls angepasst werden.

Hinweise zu den grundlegenden Änderungen

Abschnitt VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37 GeschO

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Unter Buchstabe e) der neuen Geschäftsordnung soll den gemäß Ziffer 4 c) und d) des Leitbildes für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen, den gewählten Jugendsprechern/Jugendvertretern im beratenden Jugendbeteiligungsrat, ein **Anhörungs- und Rederecht** eingeräumt werden. Weiterhin können die Jugendvertreter **gemeinsam Anträge** stellen, mit denen sich der Jugendbeteiligungsrat entsprechend befassen muss.

Weitere allgemeine Änderungen

Weitere zeitgemäße Änderungen in der Geschäftsordnung wurden gleichzeitig mit der notwendig gewordenen Anpassung der Geschäftsordnung vorgenommen und sind in roter Schrift dargestellt.

Diese neue Geschäftsordnung soll erstmals auch von den beiden Gemeinderatsfraktionen mitunterzeichnet werden, da hier die inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen geregelt werden und damit auch für die beiden Fraktionen maßgeblich von Bedeutung sein wird und bindend ist.

Anlage

- Entwurf neue Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Stühlingen ab dem 01.02.2020
- Leitbild für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Inhaltsübersicht		1-2
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender	3
§ 2	Fraktionen	3
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen		
§ 3	Rechtsstellung der Gemeinderäte	4
§ 4	Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte	4-5
§ 5	Amtsführung	5
§ 6	Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 7	Vertretungsverbot	5
§ 8	Ausschluss wegen Befangenheit	6-7
III. Sitzungen des Gemeinderats		
§ 9	Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	7
§ 10	Verhandlungsgegenstände	7
§ 11	Sitzordnung	7
§ 12	Einberufung	8
§ 13	Tagesordnung	8
§ 14	Beratungsunterlagen	9
§ 15	Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	9
§ 16	Handhabung der Ordnung, Hausrecht	9
§ 17	Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	10
§ 18	Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	10
§ 19	Redeordnung	10-11
§ 20	Sachanträge	11
§ 21	Geschäftsordnungsanträge	11-12
§ 22	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	12-13
§ 23	Abstimmungen	13-14
§ 24	Wahlen	14
§ 25	Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	14
§ 26	Persönliche Erklärungen	14-15
§ 27	Fragestunde	15
§ 28	Anhörung	15-16
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung		
§ 29	Schriftliches Verfahren	16
§ 30	Offenlegung	16

V. Niederschrift

§ 31	Inhalt der Niederschrift	16
§ 32	Führung der Niederschrift	17
§ 33	Anerkennung der Niederschrift	17
§ 34	Einsichtnahme in die Niederschrift	17

VI. Ratsinformationssystem

§ 35	Bürgerinformationssystem	17
§ 36	Ratsinformationssystem „intern“	17

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37	Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	18
------	---	----

VIII. Schlussbestimmung

§ 38	In-Kraft-Treten	19
§ 39	Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen	19

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 27.01.2020 folgende

Geschäftsordnung des Gemeinderates

gegeben.

Hinweis:

Die in dieser Geschäftsordnung benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Die lediglich redaktionell aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung entsprechen dem gegenwärtigen Rechtsstand.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –

§ 2 Fraktionen

- (1) Die **Gemeinderäte** können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens **drei Gemeinderäten** bestehen. Jeder **Gemeinderat** kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen und Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten die Möglichkeiten im Amtsblatt der Stadt Stühlingen ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde dazulegen. Das Nähere wird im Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Stühlingen geregelt.
- (4) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und **der Fraktionssprecher** sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (5) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- § 32a Abs. 2 GemO –

II. Rechte und Pflichten der **Gemeinderäte** und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die **Gemeinderäte** sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die **Gemeinderäte** in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die **Gemeinderäte** entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der **Gemeinderäte**

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der **Gemeinderäte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der **Gemeinderäte** kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder **Gemeinderat** kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anregungen und Anfragen“ zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt, ebenso dürfen sich an diese keine Beratungen anschließen. Dies gilt auch für Anfragen unter dem Tagesordnungspunkt „Anregungen und Anfragen“ des Gemeinderates.
- (5) Unter „Anregungen und Anfragen“ der Mitglieder des Gemeinderates können nur Angelegenheiten thematisiert werden, für die eine Vorbereitung der **Gemeinderäte** oder ein eigener Tagesordnungspunkt nicht erforderlich ist.
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

- (8) Der Bürgermeister bzw. die Verwaltung kann zu Angelegenheiten mündlich berichten, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Zusammenhang stehen. Dieser Bericht erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter dem Punkt "Sonstiges und Bekanntgaben". Dieser Bericht erfolgt vor den Tagesordnungspunkten "Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates".

§ 5 Amtsführung

Die **Gemeinderäte** und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die **Gemeinderäte** sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die **Gemeinderäte** und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

- (2) **Gemeinderäte** dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die **Gemeinderäte** dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein **Gemeinderat** oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der **Gemeinderat** deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der **Gemeinderat** oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der **Gemeinderat** und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Be-

troffenen bei **Gemeinderäten** der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

- 5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die **Gemeinderäte** sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. **Gemeinderäte**, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der **Gemeinderäte** unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags statt. Ausnahmsweise kann eine Sitzung auch an einem anderen Werktag stattfinden. Der Sitzungsbeginn soll in der Regel auf 19.00 Uhr festgelegt werden. Die Sitzungen der Ausschüsse können früher beginnen oder im Anschluss an eine Gemeinderatssitzungen angeschlossen werden. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, **elektronisch** oder durch Boten) einberufen werden.
- 3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. **Gemeinderäte**, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben und auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen.
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) **Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Stadt unter www.stuehlingen.de (Bürger-/Ratsinformationssystem) zu veröffentlichen. **Gemeinderäte** dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder jeweilige Ausschuss bzw. der betroffene Redner.
- (3) **Gemeinderäte** können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird.



§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich und zwar auch dann, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen, da in diesem Fall die ortsübliche Bekanntmachung nicht erfolgt ist. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden **Gemeinderäte** Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Dies umfasst ein Rederecht in allen Angelegenheiten, nicht nur solchen, die die Ortschaft betreffen.
- (3) War der Ortschaftsrat zu der Angelegenheit zu hören oder liegt ein Vorschlag des Ortschaftsrates zu der Angelegenheit vor, so ist dem Ortsvorsteher Gelegenheit zu geben, im Einzelnen vorzutragen.
- (4) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (5) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Beschäftigten der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden **Gemeinderäte** Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, auf Absetzung von der Tagesordnung,
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
 - d) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

- f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - h) Der Antrag auf Pause oder Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Antrag auf "**Absetzung von der Tagesordnung**" bedeutet Erledigung der Angelegenheit ohne Sachentscheidung, der Gemeinderat soll sich mit der Sache weder beratend noch beschließend befassen, also zum nächsten Tagesordnungspunkt übergehen. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Angelegenheit in einer späteren Sitzung nochmal behandelt wird, es handelt sich jedoch nicht um eine förmliche Vertagung. Bei Angelegenheiten, die aufgrund eines Antrags einer Fraktion oder eines Sechstels der **Gemeinderäte** nach § 34 Abs. 1 GemO zu verhandeln sind, ist ein solcher Antrag ohne vorherige Beratung bzw. Sachvortrag und ohne Begründung durch die Antragsteller nicht zulässig. Das Gleiche gilt für das Verfahren bei Widerspruch des Bürgermeisters nach § 43 GemO. Mit der Annahme des Antrags sind alle anderen Sach- und Verfahrensanträge erledigt.
- (5) Ein Antrag auf "**Vertagung**" bedeutet, dass die Angelegenheit zu einer späteren Verhandlung zurückgestellt wird. Nach Möglichkeit ist der Zeitpunkt der erneuten Verhandlung festzulegen. Eine Vertagung kann zu Beginn der Verhandlung oder vor der Beratung oder während dieser beantragt werden. Bei Angelegenheiten, die aufgrund eines Antrags einer Fraktion oder eines Sechstels der **Gemeinderäte** nach § 34 Abs. 1 GemO zu verhandeln sind, ist ein solcher Antrag ohne vorherige Beratung bzw. Sachvortrag und ohne Begründung durch die Antragsteller nicht zulässig. Das Gleiche gilt für das Verfahren bei Widerspruch des Bürgermeisters nach § 43 GemO. Bei Annahme eines Vertagungsantrags bleiben bis dahin gestellte Sachanträge grundsätzlich erhalten, nicht dagegen Verfahrensanträge.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (**Schlussantrag**). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache ohne Rücksicht auf etwa noch vorliegende Wortmeldungen abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden **Gemeinderäte** Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (7) Wird der Antrag auf "**Schluss der Rednerliste**" angenommen, dürfen nur noch diejenigen **Gemeinderäte** zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (8) Ein **Gemeinderat**, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe b. (**Vertagungsantrag**) Buchstabe c. (**Schlussantrag**) und Buchstabe d. (**Schluss der Rednerliste**) nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen **Gemeinderäte**. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines **Gemeinderates** durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn **einer öffentlichen Sitzung** statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines **Gemeinderates** oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen **Gemeinderäten** entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die **Gemeinderäte** darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden **Gemeinderäte** unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs. 1 GemO –

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei **Gemeinderäten**, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".
- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (2) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die **Gemeinderäte** können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Ratsinformationssystem

§ 35 Bürgerinformationssystem

Die Stadt stellt ein Bürgerinformationssystem (Ratsinformationssystem) auf ihrer Internetseite (www.stuehlingen.de) zur Verfügung, welches die öffentlichen Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen sowie die Sitzungsberichte der öffentlichen Gemeinderatssitzungen umfasst.

§ 36 Ratsinformationssystem „intern“

Die Stadt stellt den **Gemeinderäten** ein Ratsinformationssystem „intern“ zur Verfügung, auf welches mit individuell vergebenen Passwörtern zugegriffen werden kann. Die allgemeine Verschwiegenheitspflicht ist zu beachten. Die **Gemeinderäte** sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das **Gemeinderat** ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das **Gemeinderat** ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der **Gemeinderäte** in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der **Gemeinderäte** in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) **An den Sitzungen des beratenden Jugendbeteiligungsrates nehmen nach Ziffer 4 c) und d) des Leitbildes für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen die gewählten Jugendvertreter (Jugendstrecher/Jugendvertreter) der „Interessengemeinschaft Jugend (IG-Jugend)“ mit beratender Stimme teil. Die Jugendvertreter haben im Jugendbeteiligungsrat und im Gemeinderat Anhörungs- und Rederecht, sie können außerdem gemeinsam Anträge stellen, mit denen sich der Jugendbeteiligungsrat entsprechend befasst und in Form einer Empfehlung an den Gemeinderat weiterleitet.**
- f) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, **können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.**
- g) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- h) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

VIII. Schlussbestimmung

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am **01.02.2020** in Kraft.

§ 39 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom **26.09.2016** außer Kraft.

Stühlingen, den **28.01.2020**

Für die Stadtverwaltung:

Joachim Burger
Bürgermeister

Für den Gemeinderat:

Wolfgang Löhle
(Fraktionsvorsitzender FWV)

Wolfgang Kaiser
(Fraktionssprecher CDU)



Leitbild für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen

1. Definition der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendarbeit basiert grundsätzlich auf dem Ziel, dass Kinder und Jugendliche alters- und lebenslagespezifisch ihre Entwicklung teilweise selbst in die Hand nehmen sollten. In diesem Sinne ist der grundlegende Ansatz der Kinder- und Jugendarbeit, diesen sensiblen Entwicklungs- und Bildungsprozess in einem schützenden Rahmen zu fördern.

Die gegenwärtige rechtliche Grundlage hierfür bildet im Wesentlichen das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Durch seine Vorschriften wird einerseits die Kinder- und Jugendarbeit als staatliche Leistung im Kontext der Sozialgesetzgebung manifestiert, zum anderen werden Partizipation und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen gesetzlich festgeschrieben.

2. Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz § 11 Absatz 1 VIII

Im § 11 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfegesetz ist folgendes geregelt:

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- frühzeitige (ab Schulalter) Hinführung zu demokratischem Werteverständnis
- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung

3. Grundverständnis der Kommunalen Jugendarbeit in Stühlingen

Die Stadt Stühlingen nimmt die im SGB VIII geforderte Unterstützung junger Menschen bei der Gestaltung ihres Lebens ernst und beschäftigt eine/n kommunalen Jugendreferenten. Die Stadt Stühlingen sieht in Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen vollwertige Bürgerinnen und Bürger, deren Interessen und Bedürfnisse bei kommunalpolitischen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Mit der Beschäftigung eines Jugendreferenten wird die Stadt Stühlingen der Tatsache gerecht, dass sich junge Menschen in einer herausfordernden Lebensphase befinden, in der sie soziale Kompetenzen und Lebensstrategien entwerfen und entwickeln müssen. Hierin sollen sie durch die kommunale Jugendarbeit unterstützt werden.

Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen soll

- sich an den Lebenslagen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren,
- individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote machen,
- Selbstorganisation, aber auch Eigenverantwortung fördern,
- die Integration Jugendlicher in gesellschaftliche Orientierungs- und Eingliederungsprozesse fördern;
- die Entwicklung der gesamten Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde begleiten, vernetzen und unterstützen,
- in Ergänzung zur Vereinsjugendarbeit, fachlich und kompetent unterstützen
- auch mit Schulen und Ausbildungsstätten kooperieren.

Gemeinderat und Verwaltung verstehen „Kommunale Jugendarbeit“ als

- Teil der sozialen Infrastruktur der Gesamtgemeinde,
- Dienstleistung der Gesamtgemeinde an ihre Bürgerinnen und Bürger,
- Investition in die Zukunft der Gesamtgemeinde;
- einen Baustein der gesetzlich vorgegebenen Jugendbeteiligung nach § 41a der Gemeindeordnung

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert,

- den Kindern und Jugendlichen in einer wertschätzenden Haltung zu begegnen
- die Angebote der Kommunalen Jugendarbeit zu nutzen,
- sich aktiv an der Kommunalen Jugendarbeit zu beteiligen, sie zu fördern und zu unterstützen, und damit
- **dazu beizutragen, Kinder und Jugendliche zu starken, sozial kompetenten und verantwortungsbewussten Mitmenschen zu erziehen.**

4. Kinder- und Jugendbeteiligung in Stühlingen

Durch die Novelle der Gemeindeordnung vom 14.10.2015 und dem Inkrafttreten vom 01.12.2015 wurde in § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen neu geregelt. Danach soll die Gemeinde Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Hierzu wurde vom Gemeinderat am 22.10.2018 nach Abstimmung mit den Kindern und Jugendlichen in Stühlingen folgende Beteiligungsform beschlossen:

a) Bildung einer „Interessengemeinschaft Jugend (IG Jugend)“

Aus den unterschiedlichen Schwerpunkten, welche in § 11 Abs. 1 SGB VIII aufgeführt sind, wurde eine „Interessengemeinschaft Jugend“ gebildet.

b) Durchführung einer jährlichen Jugendkonferenz / Podiumsveranstaltung

Zu einer jährlichen Jugendkonferenz/Podiumsveranstaltung werden alle Kinder und Jugendlichen aus der Gesamtgemeinde Stühlingen, unabhängig welche Schule sie besuchen, eingeladen. Die Veranstaltung behandelt alle jugendrelevanten Themen und wird von den Vertretern der „IG-Jugend“ in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und allen Referenten aus den Bereichen wie in § 11 Abs. 1 SGB VIII aufgeführt, geplant und organisiert.

c) Wahl der Jugendsprecher/innen / Vertreter/innen der „IG-Jugend“

Im Rahmen der jährlichen Jugendkonferenz wählen die Jugendlichen jeweils für ein Jahr bis zu acht Jugendliche, die als Sprecher/innen bzw. Vertreter/innen der „IG-Jugend“ für die Gesamtgemeinde Stühlingen im Dialog mit der Stadtverwaltung, dem / der Bürgermeister/in und dem Gemeinderat stehen.

d) Jugendbeteiligungsrat

Der Gemeinderat benennt vier Gemeinderatsmitglieder, die mit den Vertreter/innen der „IG-Jugend“ den sogenannten Jugendbeteiligungsrat bilden. Die Aufgabe des Jugendbeteiligungsrates besteht darin, die Vertreter/innen der „IG-Jugend“ und deren Belange anzuhören, vorzubereiten und beim Rederecht im Gemeinderat zu unterstützen.

f) Ansprechpartner/innen

Als alltagsbegleitende Ansprechpartner/innen stehen den Jugendlichen die Familienbeauftragte, die Beauftragte für die Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde sowie der / die Jugendreferent/in zur Verfügung, die gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Hauptamtsleiter die Sitzungen des Jugendbeteiligungsrates vorbereiten. Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich je nach Bedarf.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 09/20				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 17.12.2019	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
						RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>R</i>	<i>n</i>
Verhandlungsgegenstand: Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stühlingen							
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2020							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen beschließt den vorliegenden Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stühlingen mit Wirkung ab dem 01.02.2020.							

Sachvortrag:

Einführung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Diese Entschädigungssatzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist.

Begründung

Im vorliegenden Satzungsentwurf werden für Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen sowie bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden, den ehrenamtlichen Mitgliedern eines Wahlvorstandes und Wahlhelfern für ihre Tätigkeit je Wahltag/Abstimmungstag, aufgrund der erhöhten zeitlichen Inanspruchnahme, eine Entschädigung gewährt. Weiterhin soll damit die Steigerung der Attraktivität zur Übernahme des Ehrenamtes „Wahlhelfer/-in“ gefördert und ein erhöhter Anreiz geschaffen werden.

Diese Entschädigungssätze sollen bei **§ 1 unter dem neu eingefügten Absatz 3** (in roter Schrift dargestellt) verankert werden.

Hinweis:

Bei Europa-, Bundes und Landtagswahlen sind die Entschädigungssätze für die ehrenamtlichen Wahlhelfer/-innen vom Gesetzgeber (Bund und Land) vorgegeben. Lediglich bei Kommunalwahlen kann die jeweilige Gemeinde den vollen Entschädigungssatz in der entsprechenden Entschädigungssatzung selber bestimmen. Zu den vorgegebenen Entschädigungssätzen bei den o.g. Wahlen, soll ein Zusatzbetrag bis zu den vorgeschlagenen Entschädigungssätzen aufgestockt werden.

Weitere allgemeine Änderungen

Weitere zeitgemäße Änderungen in der Entschädigungssatzung wurden gleichzeitig vorgenommen und sind in roter Schrift dargestellt.

Um Zustimmung zur Neufassung zum Satzungsentwurf ab dem 01.02.2020 wird gebeten.

Anlage

- Entwurf Neufassung Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ab dem 01.02.2020



Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. Januar 2020

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1-2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	2
§ 3 Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte	2-3
§ 5 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter	3
§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers	3
§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen	3-4
§ 8 Zahlungsfristen	4
§ 9 Reisekostenvergütung	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.01.2020 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

Hinweis:

Die in dieser Satzung benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,-- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	30,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,-- €

(3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bei Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	40,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag)	70,-- €

b) bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	40,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag)	60,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen (Gemeinderat und Ausschüsse) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
 2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung in Höhe von **45,00 €** je Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendig sind, abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **15,00 €** gezahlt.

Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 anzuwenden.

- (2) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Abs. 1.
- (3) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 300,00 €. Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 55 % des jeweiligen Mittelbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegrößengruppen. Maßgebend sind das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in seiner jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Erhöhungsverordnung des Innenministeriums.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die zugleich Gemeinderäte sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Absatz 1. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 €. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern **bis zum vollendeten 12. Lebensjahr** oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).



- (4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

§ 8 Zahlungsfristen

- (1) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 werden im Monat Januar des Nachfolgejahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt.
- (2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 wird nach dem Vertretungsfall abgerechnet und ausbezahlt.
- (3) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 9 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.02.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom **01.10.2016**, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Stühlingen, den **27.01.2020**

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 10/20						
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Korhummel		Tel.: 532-39		Datum: 13.01.2020			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020					
Verhandlungsgegenstand:									
Zustimmung zur Wahl des Abteilungsleiters und stellvertretenden Abteilungsleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen Abteilung Mauchen gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen.									
Finanzierungsnachweis: entfällt									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag:									
Die Verwaltung schlägt vor:									
Der Wahl von:									
<p style="margin-left: 40px;">Herrn Michael Zolg geb. 14.02.1988, Mauchen, Im Winkel 5, 79780 Stühlingen zum Abteilungskommandanten der Abteilung Mauchen</p> <p style="margin-left: 40px;">Herrn Hansjörg Brand, geb. am 29.05.1969, Mauchen, Staagweg 5, 79780 Stühlingen zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Mauchen</p>									
vom 11. Januar 2020 wird gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und nach § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen zugestimmt.									

Sachvortrag:

In der Jahreshauptversammlung der Feuerwehrabteilung Mauchen vom 11. Januar 2020 wurde Herr Michael Zolg geb. am 14.02.1988, Mauchen, Im Winkel 5, 79780 Stühlingen mit 22 Ja-Stimmen zum Abteilungsleiter gewählt.

Ebenso wurde in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehrabteilung Mauchen vom 11. Januar 2020 Herr Hansjörg Brand, geb. am 29.05.1969, Mauchen, Staagweg 5, 79780 Stühlingen mit 21 Ja-Stimmen zum stellvertretenden Abteilungsleiter gewählt.

Die Gewählten verfügen über die erforderlichen Voraussetzungen zur Übernahme des Ehrenamtes.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen bedarf die Wahl der Zustimmung des Gemeinderats.

Wir schlagen vor, der Wahl von Herrn Michael Zolg zum Abteilungsleiter und der Wahl von Herrn Hansjörg Brand zum stellvertretenden Abteilungsleiter der Abteilung Mauchen, vom 11. Januar 2020 gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes BW und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen zuzustimmen.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 11/20				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Korhummel		Tel.: 532-39		Datum: 03.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
						RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>Ry</i>	
Verhandlungsgegenstand:							
<p>Zustimmung zur Wahl des Abteilungsleiters und stellvertretenden Abteilungsleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stühlingen Abteilung Weizen gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen.</p>							
Finanzierungsnachweis:							
entfällt							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Die Verwaltung schlägt vor:							
Der Wahl von:							
<p>Herrn Maximilian Handke, geb. am 11.08.1985, Weizen, Ehrenbachstraße 30, 79780 Stühlingen Stühlingen zum Abteilungskommandanten der Abteilung Weizen</p> <p>Herrn Thomas Haushälter, geb. am 29.09.1978, Obere Bergäcker 5, 79805 Eggingen zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Weizen</p>							
vom 30. November 2019 wird gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und nach § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen zugestimmt.							

Sachvortrag:

In der Jahreshauptversammlung der Feuerwehrabteilung Weizen vom 30. November 2019 wurde Herr Maximilian Handke, geb. am 11.08.1985, Weizen, Ehrenbachstraße 30, 79780 Stühlingen mit 19 Ja-Stimmen zum Abteilungsleiter gewählt.

Ebenso wurde in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehrabteilung Weizen vom 30. November 2019 Herr Thomas Haushälter, geb. am 29.09.1978, Obere Bergäcker 5, 79805 Eggingen, mit 19 Ja-Stimmen zum stellvertretenden Abteilungsleiter gewählt.

Die Gewählten verfügen über die erforderlichen Voraussetzungen zur Übernahme des Ehrenamtes.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen bedarf die Wahl der Zustimmung des Gemeinderats.

Wir schlagen vor, der Wahl von Herrn Maximilian Handke zum Abteilungsleiter und der Wahl von Herrn Thomas Haushälter zum stellvertretenden Abteilungsleiter der Abteilung Weizen, vom 30. November 2019 gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes BW und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen zuzustimmen.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 12/20				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 08.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>EG</i>	<i>EG</i>
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: Spenden laut Spenderliste Oktober bis Dezember 2019							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Zuwendungen in Höhe von € 1.348,90 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender: diverse Spender laut Spenderliste
Spendenbetrag: € 1.348,90
Spendenzweck: Brandkatastrophe Familie Kraft und Förderung der Erziehung, Volks-
und Berufsbildung

Wir bitten um Annahme der Spenden.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 13/20				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 08.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
							RA
							BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>B</i>	<i>G</i>
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende Chorgemeinschaft Klettgau für Brandkatastrophe Familie Kraft							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 1.550,00 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender: Chorgemeinschaft Klettgau
Spendenbetrag: € 1.550,00
Spendenzweck: Brandkatastrophe Familie Kraft

Die Chorgemeinschaft Klettgau hat für die Brandkatastrophe Familie Kraft eine Spende in Höhe von € 1.550,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 14/20			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44	Datum: 12.12.2019		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020	Bu		Gg
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung						
hier: Spende Federmann Sieglinde für Brandkatastrophe Familie Kraft						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spende in Höhe von € 500,00 wird zugestimmt.						

Sachvortrag:

Spender: Federmann Sieglinde
Spendenbetrag: € 500,00
Spendenzweck: Brandkatastrophe Familie Kraft

Frau Sieglinde Federmann hat für die Brandkatastrophe Familie Kraft eine Spende in Höhe von € 500,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 15/20						
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 08.01.2020			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>B</i>		<i>G</i>	
Verhandlungsgegenstand:									
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung									
hier: zweckgebundene Spende Ihle-Graf Gretel für Brandkatastrophe Familie Kraft									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag:									
Der Annahme der Spende in Höhe von € 300,00 wird zugestimmt.									

Sachvortrag:

Spender: Ihle-Graf Gretel
Spendenbetrag: € 300,00
Spendenzweck: Brandkatastrophe Familie Kraft

Frau Gretel Ihle-Graf hat für die Brandkatastrophe Familie Kraft eine Spende in Höhe von € 300,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 16/20			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44	Datum: 08.01.2020		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020	<i>Lu</i>		<i>§</i>
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung						
hier: zweckgebundene Spende Firma Schilling Sanitär-Technik GmbH für Brandkatastrophe Familie Kraft						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spende in Höhe von € 300,00 wird zugestimmt.						

Sachvortrag:

Spender: Schilling Sanitär-Technik GmbH
Spendenbetrag: € 300,00
Spendenzweck: Brandkatastrophe Familie Kraft

Die Firma Schilling Sanitär-Technik GmbH hat für die Brandkatastrophe Familie Kraft eine Spende in Höhe von € 300,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 17/20						
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 08.01.2020			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020					
Verhandlungsgegenstand:									
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung									
hier: zweckgebundene Spende TTF Stühlingen e.V. für Brandkatastrophe Familie Kraft									
Finanzierungsnachweis:									
Sachvortrag ab Seite 2:									
Beschlussvorschlag:									
Der Annahme der Spende in Höhe von € 200,00 wird zugestimmt.									

Sachvortrag:

Spender: TTF Stühlingen e.V.
Spendenbetrag: € 200,00
Spendenzweck: Brandkatastrophe Familie Kraft

Die TTF Stühlingen e.V. haben für die Brandkatastrophe Familie Kraft eine Spende in Höhe von € 200,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 18/20				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 08.01.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		Rg	Gg
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spenden von der Firma Zwirnerei an der Wutach an die Feuerwehr Abt. Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spenden in Höhe von € 650,00 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender: Firma Zwirner an der Wutach GmbH
Spendenbetrag: € 650,00
Spendenzweck: Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Die Firma Zwirner an der Wutach GmbH hat für die Feuerwehr Abt. Stühlingen eine Spende in Höhe von 250,00 € überwiesen.

Herr Matthias Depta, Mitarbeiter der Firma Zwirner an der Wutach, hat Einsatzstunden für die Feuerwehr Abt. Stühlingen geleistet, umgerechnet in Höhe von 400,00 €.

Die Firma Zwirner an der Wutach verzichtet auf den Lohnkostenersatz und spendet dies ebenfalls der Feuerwehr Abt. Stühlingen.

Wir bitten um Annahme der Spenden.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 19/20			
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 13.12.2019
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>Zu</i> <i>C</i>
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung						
hier: zweckgebundene Spende von Lasarzick Edgar für den Spielplatz Stühlingen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spende in Höhe von € 500,00 wird zugestimmt.						

Sachvortrag:

Spender: Lasarzik Edgar
Spendenbetrag: € 500,00
Spendenzweck: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der
Studentenhilfe

Herr Edgar Lasarzik hat für den Spielplatz Stühlingen eine Spende in Höhe von € 500,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 20/20				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 08.01.2020	
Vorbereitung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.01.2020		<i>Bg</i>	<i>G</i>
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende von Radio TV Scherzinger GmbH für den Spielplatz Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 327,60 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender: Radio TV Scherzinger GmbH
Spendenbetrag: € 327,60
Spendenzweck: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der
Studentenhilfe

Die Radio TV Scherzinger GmbH hat für den Spielplatz Stühlingen eine Spende in Höhe von € 327,60 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.